

# Amtsblatt

Stadt Marsberg



39. Jahrgang Herausgegeben am 06.02.2013

Nummer: 1

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

01.	Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 Meldegesetz für das Land NRW	2
02.	Hinweis auf die 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Diemelsee“	3
03.	Hinweis auf die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Diemelsee“ für das Haushaltsjahr 2013	4
04.	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichts 2011 der Stadtwerke Marsberg	6
05.	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Marsberg vom 01.02.2013	9
06.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Vor dem Heidenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg <u>hier:</u> Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) Satz 2 und 3 BauGB i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	15
07	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Vor dem Schlage“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	17
08	9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Unterm Ohmberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	20

Amtliches Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg ([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de))

## Bekanntmachung

### **über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskunft aus dem Melderegister über wahlberechtigte Bürger erteilt werden.

Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen. Das gilt nicht für Personen, die als Vertreter der Stadt entsprechende Auskünfte benötigen.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz NW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu, sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Wird Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NW genannten Daten des Betroffenen, nämlich

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Marsberg, den 10.01.2013

Der Bürgermeister



( H.Klenner )



## **Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee**

Auf Grund § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GKG) und § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Hessen (KGG) in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee in ihrer Sitzung am 22. November 2012 folgenden

### **Dritten Nachtrag**

zur Verbandssatzung vom 08.06.2007

beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 2 wird folgender 2. Satz hinzugefügt:

„Die Geschäftsführung, die Verwaltung und das Führen der Kassengeschäfte obliegen der Gemeindeverwaltung Willingen (Upland)“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Willingen (Upland), den 23. November 2012

Der Vorstandsvorsitzende des  
Zweckverbandes Naturpark Diemelsee

gez. Unterschrift

(Thomas Trachte)  
Verbandsvorsteher

# HAUSHALTSSATZUNG

## des Zweckverbandes „Naturpark Diemelsee“

### für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit dem sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils neuesten Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee in ihrer Sitzung am 22. November 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2013** wird

##### im **ERGEBNISHAUSHALT**

###### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	176.545 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	160.920 EUR

###### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Überschuss von	15.625 EUR
--------------------------	------------

##### im **FINANZHAUSHALT**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.845 EUR
---	------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	275.000 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	50.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.000 EUR

mit einem Finanzmittelüberschuss von	845 EUR
--------------------------------------	---------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushalt 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Summe der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 5

Die Verbandsumlage nach § 12 (3) der Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird

für den Landkreis Waldeck-Frankenberg auf	18.750 EUR
für den Hochsauerlandkreis auf	6.250 EUR

festgesetzt.

### § 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Willingen (Upland), den

13. Dez. 2012

Der Vorstand



Thomas Trachte  
(Verbandsvorsteher)

## BEKANNTMACHUNG

### über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichtes 2011 der Stadtwerke Marsberg

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 23.11.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 und den Lagebericht 2011 der Stadtwerke Marsberg mit einer Bilanzsumme von 55.672.304,09 € und einem Jahresfehlbetrag von 150.126,92 € festgestellt und über die Behandlung des Jahresfehlbetrages wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweiges Wasserversorgung von 251.432,96 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserentsorgung von 101.306,04 € ist ebenfalls auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Lagebericht 2011 stehen nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Marsberg, 34431 Marsberg, In der Hameke 1b, zur Verfügung.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichtes 2011 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 13.12.2012 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Stadtwerke Marsberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 21. Dezember 2012

Der Bürgermeister



- Klenner -

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Marsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.08.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Marsberg, Marsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.12.2012

GPA NRW  
Im Auftrag

  
Gregor Loges



## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Marsberg vom 01. Februar 2013**

Der Rat der **Stadt Marsberg** hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung, und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV. NW. 1998, S. 122) in seiner Sitzung vom 31. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Marsberg unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Bei Erforderlichkeit stellt die Stadt Marsberg nach eigener Entscheidung Brand-  
sicherheitswachen gemäß § 7 Abs. 2 FSHG.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Bürgermeister/in, dessen Beauftragte/er oder der Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr.

#### **§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr gem. § 41 Abs. 2 FSHG und hilfeleistender Feuerwehren wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften;
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937), in der jeweils geltenden Fassung, oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahren-

gutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886), in der jeweils geltenden Fassung, oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), in der jeweils geltenden Fassung, entstanden ist;

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben und

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde der Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem im § 15 dieser Satzung genannten Kosten- und Entgelttarif.

### **§ 3 Entgelte**

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden gemäß § 41 Abs. 4, Satz 2 Entgelte erhoben.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem im § 15 dieser Satzung genannten Kosten- und Entgelttarif.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

## **§ 7 Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung bestehen aus Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten.

(2) Der Berechnung des Kostenersatzes wird die volle Zeit der jeweiligen Abwesenheit von Einsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten zugrunde gelegt ( Einsatzzeit ).

(3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeit. Dabei wird der Berechnung jede angefangene 15 Minuten zugrunde gelegt.

(4) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Leiters/in der Brandsicherheitswache.

## **§ 8 Personalkosten**

(1) In den Personalkosten sind alle Auslagen des Trägers des Feuerschutzes enthalten. Zuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten werden nicht erhoben. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.

(2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Feuerwehrangehörigen ergibt sich aus dem Kosten- und Entgelttarif nach § 15 dieser Satzung.

## **§ 9 Vorhaltekosten**

- (1) Zu den berücksichtigungsfähigen Vorhaltekosten rechnen die Gebäudekosten, die Fahrzeugkosten incl. techn. Ausrüstung, sowie sonstige Fixkosten, soweit sie sich nicht jeweils auf den konkreten Einsatz beziehen. Hinzu kommen die Vorhaltepersonalkosten.
- (2) Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die Jahresstunden, berechnet.

## **§ 10 Konkrete Einsatzkosten**

- (1) Die Einsatzkosten beinhalten die konkret auf den Einsatz entfallenden Kosten.
- (2) Der Ersatz der konkreten Einsatzkosten erfolgt im Verhältnis zur Summe der Jahreseinsatzstunden.

## **§ 11 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Die Fahrzeugkosten lt. Kosten und Entgelttarif errechnen sich aus den Vorhaltekosten nach § 9 und den konkreten Einsatzkosten nach § 10 dieser Satzung. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz und bei den Entgelten die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. § 3 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus dem Kosten- und Entgelttarif nach § 15 dieser Satzung.

## **§ 12 Sachkosten**

- (1) Die Sachkosten, z. B. Schaummittel, Ölbindemittel, Fackeln usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe des jeweiligen Beschaffungspreises zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20 % berechnet.
- (2) Etwaige Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20 % berechnet.
- (3) Notwendige Fremdleistungen (Räumgeräte, Kräne etc.) werden in der Höhe berechnet, wie sie der Stadt Marsberg in Rechnung gestellt werden.

## **§ 13 Personal- Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten anderer Feuerwehren**

Die für die Stadt Marsberg kostenpflichtigen Leistungen anderer Feuerwehren werden dem Kosten- oder Entgeltschuldner gem. § 4 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.

## § 14 Zahlungsfälligkeit

(1) Der Kostersatz sowie die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt Marsberg zu zahlen.

(2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben.

(3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## § 15 Kosten- und Entgelttarif

Tarifstelle	Bezeichnung	Je angefangene 15 Minuten
<b>1.</b>	<b>Personalkosten</b>	
1.1	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht Tarifstelle 1.2 zutrifft	8,05 €
1.2	Brandsicherheitswachen	4,00 €
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge- und Gerätekosten</b>	
2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	76,25 €
2.2	Rüstwagen (RW 2)	23,75 €
2.3	Gerätewagen Gefahrgut (GW-ÖL) Schlauchkraftwagen (SKW)	12,25 €
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25, HLF 20/16)	26,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeuge (LF 16, LF 16 TS)	16,25 €
2.6	Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 8/6)	21,75 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	15,50 €
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	17,00 €
2.9	Mannschaftstransportwagen (MTW) Einsatzleitwagen (ELW)	16,00 €

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Marsberg tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Freiw. Feuerwehr der Stadt Marsberg vom 22.12.1976, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.06.2001 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

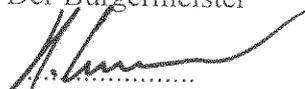
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den

**01. Feb. 2013**

Der Bürgermeister



( H. Klenner )

## Bekanntmachung

1. **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Vor dem Heidenberg“  
der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg  
hier: Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung  
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) Satz 2 und 3 BauGB i.V.m. § 13 a  
Baugesetzbuch ( BauGB)**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 03.05.2011 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 28 „Vor dem Heidenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 1. Änderung durchzuführen. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Die Offenlegung nach § 3(2) BauGB fand vom 21.12.2012 bis zum 25.01.2013 statt.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB erfolgte vom 08.01.2013 bis zum 11.02.2013.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die zusätzliche Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Einschränkung der Art der baulichen Nutzung aus Emissionsschutzgründen
- Ergänzung von Aussagen zur verkehrlichen Anbindung

Der geänderte Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

### 14. Februar 2013 bis 28. Februar 2013 einschließlich

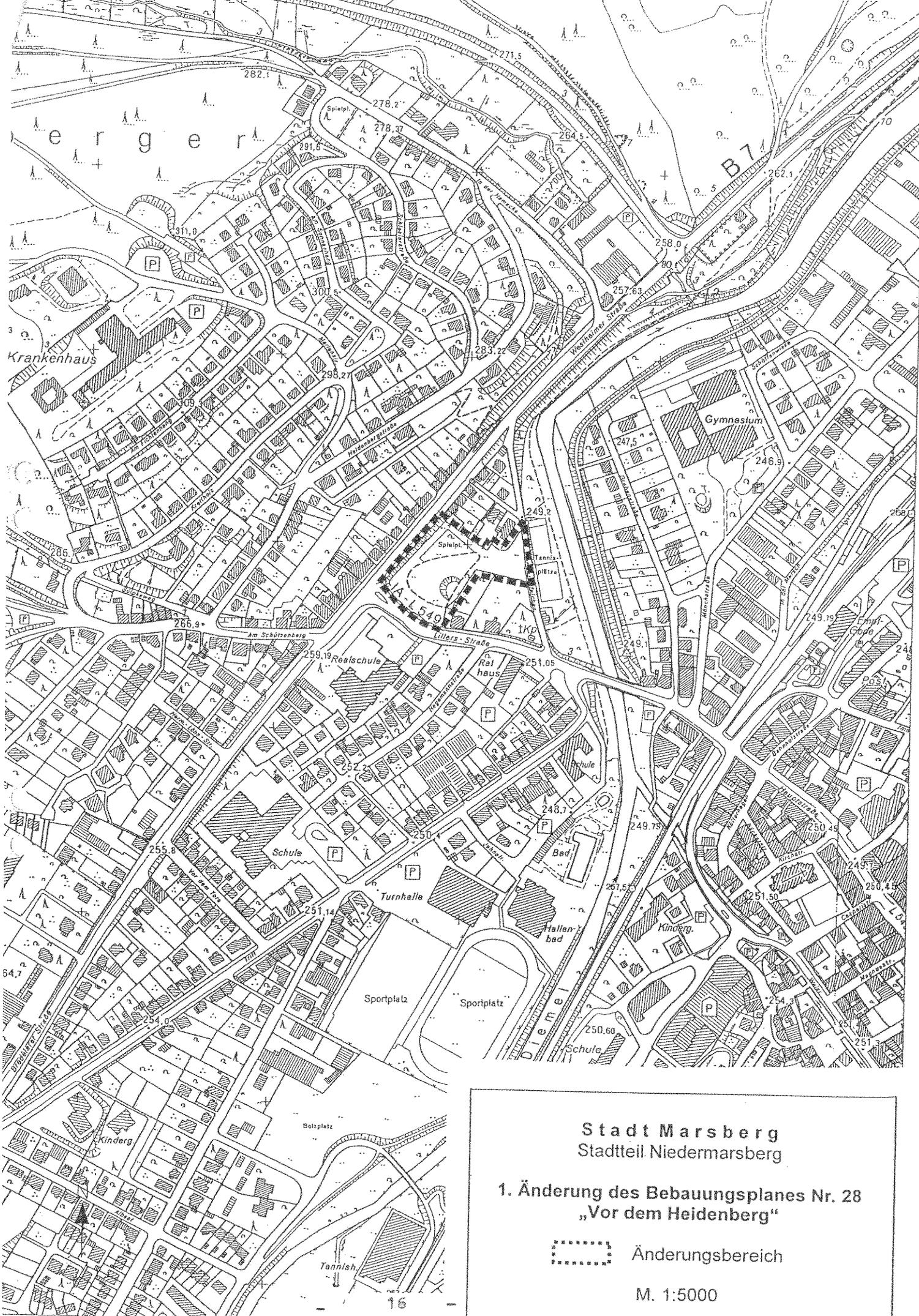
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marsberg vorgebracht werden.

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Vor dem Heidenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.



(H. Klenner)



**Stadt Marsberg**  
**Stadtteil Niedermarsberg**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28**  
**„Vor dem Heidenberg“**

 Änderungsbereich

M. 1:5000

### Bekanntmachung

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Vor dem Schlage“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**  
**hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### Satzungsbeschluss

---

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Vor dem Schlage“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

#### Beschreibung des Plangebietes

---

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

#### Inhalt der Änderung (Kurzform)

---

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgenden Punkt:

- Erweiterung der überbaubaren Fläche auf den Flurstücken 953, 954, 995, 996, 1030, Flur 10, Gemarkung Niedermarsberg

#### Bereithaltung / Einsichtnahme

---

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Vor dem Schlage“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

## Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise

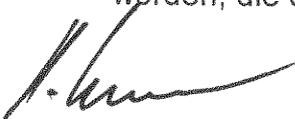
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(H. Klenner)



## B e k a n n t m a c h u n g

**9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Unterm Ohmberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

**hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

### Satzungsbeschluss

---

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Unterm Ohmberg“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

### Beschreibung des Plangebietes

---

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

### Inhalt der Änderung (Kurzform)

---

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgenden Punkt:

- Erweiterung der überbaubaren Fläche auf den Flurstücken 750, 936, 939 und 954, Flur 10, Gemarkung Niedermarsberg
- Rücknahme der Darstellung „Fußweg“ auf dem Flurstück 954, Flur 10, Gemarkung Niedermarsberg

### Bereithaltung / Einsichtnahme

---

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Unterm Ohmberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

## Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

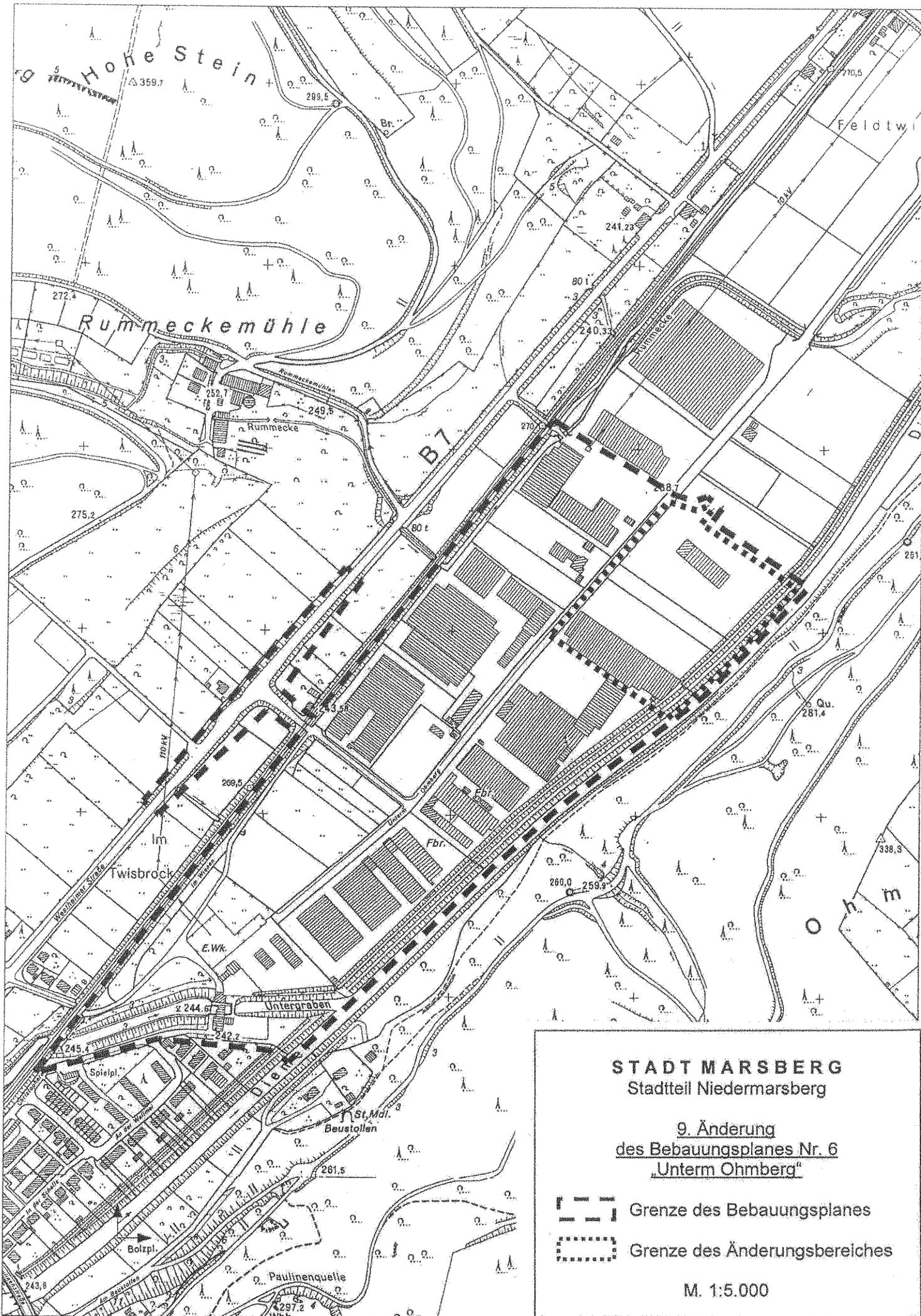
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

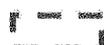
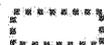


(H. Klenner)



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Niedermarsberg

9. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 6  
„Unterm Ohmberg“

-  Grenze des Bebauungsplanes
-  Grenze des Änderungsbereiches

M. 1:5.000